

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 282/12 B

L 2 R 538/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 839/09 (SG Koblenz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 2012 Pro-
zesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt C. , K. ,
, beigeordnet.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.6.2012, das seiner Betreuerin am 6.7.2012 zugestellt worden ist, mit Schreiben vom 9.7.2012, das er selbst unterzeichnet hat und das am 10.7.2012 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. aus K. zu bewilligen.
- 2 Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114 ff ZPO liegen vor.
- 3 Die Beschwerde vom 10.7.2012 ist indes unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

